

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 15. März 2006

**zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz
über die Krankenversicherung**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 10. Januar 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung

Das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SGF 842.1.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Überschrift

Kontrolle der Mitgliedschaft (Art. 3, 6 und 6a KVG)

Art. 4 Abs. 2 und 4 (neu)

² Die Gemeinde weist Personen, die der Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem Versicherer zu. Der Entscheid der Gemeinde ist auf dem ganzen Kantonsgebiet rechtsgültig.

⁴ Das Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht muss beim Gemeinderat eingereicht werden; dieser leitet es, gegebenenfalls mit seiner Stellungnahme, zum Entscheid an die für die Sozialversicherungen zuständige Direktion ¹⁾ (die Direktion) weiter.

¹⁾ Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

Art. 5a (neu) Ausserkantonale Behandlungen
(Art. 41 Abs. 3 KVG)

Die Direktion ist zuständig für die Festsetzung des Verfahrens und die Entscheide über die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten ausserkantonaler Behandlungen, die nach Artikel 41 Abs. 3 des Bundesgesetzes medizinisch begründet sind.

Art. 6 Zahlungsverzug der versicherten Person
a) Verpflichtung des Versicherers

Bei der Versendung der Mahnung an die versicherte Person teilt der Versicherer mit, dass die Gemeinde darüber unterrichtet wird. Jeden Monat schickt der Versicherer der Gemeinde die Liste der erfolgten Mahnungen.

Art. 7 b) Verpflichtung der Gemeinde

¹ Auf Vorlage eines Verlustscheins bezahlt die Gemeinde anstelle der versicherten Person die Prämien, Kostenbeteiligungen, Franchisen, Verzugszinsen und Betreuungskosten, nach Abzug allfälliger Prämienverbilligungen, weiterer Erlöse und Anzahlungen.

² Bestreitet die Gemeinde den Anspruch des Versicherers, so fällt sie innert 30 Tagen seit Vorlegung des Verlustscheins einen begründeten Entscheid.

³ Die Gemeinde tritt bis zur Höhe der für die versicherte Person bezahlten Beträge in die Rechte des Versicherers ein. Zu diesem Zweck übergibt ihr der Versicherer das Original des Verlustscheins.

⁴ Damit die weitere Pflege gewährleistet bleibt, informiert die Gemeinde die Pflegeleistungserbringer auf schriftliches und vom Patienten mitunterzeichnetes Gesuch hin über den Fortgang des Verfahrens.

Art. 7a (neu) c) Verpflichtung des Sozialdienstes

¹ Für Versicherte, die Sozialhilfe beziehen, erfolgt die Zahlung der Prämien, Kostenbeteiligungen, Franchisen, Verzugszinsen und Betreuungskosten im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung.

² Artikel 7 Abs. 2 und 3 und Artikel 8 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Art. 8 d) Verjährung

¹ Die Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Versicherer die Inkassoverfahren nicht innert 6 Monaten seit Fälligkeit der Prämien oder Kostenbeteiligungen eingeleitet und den Verlustschein nicht innert 90 Tagen seit dessen Ausstellung vorgelegt hat.

² Die sechsmonatige Frist nach Absatz 1 kann aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn vor ihrem Ablauf ein schriftlich begründetes Gesuch an die Gemeinde gerichtet wird.

Art. 8a (neu) e) Verwendung der Beiträge
zur Prämienverbilligung (Art. 66 KVG)

¹ In den nach dem Bundesrecht zulässigen Grenzen werden die für Versicherte bezahlten uneinbringlichen Ausstände aus den Beiträgen zur Prämienverbilligung nach Artikel 66 KVG finanziert. Die Gemeinde kann die Vergütung dieser Beträge bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse beantragen.

² Die Direktion regelt das Vergütungsverfahren mit Verordnung.

Art. 9 Regelung der Streitfälle durch Vereinbarung

Eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband einerseits und ein Versicherer oder ein Verband von Versicherern andererseits können für die Anwendung der Artikel 6–8 eine Vereinbarung abschliessen. Die Vereinbarung regelt namentlich die Fälle offenkundiger Zahlungsunfähigkeit.

Art. 22, 1. Satz

Das Verwaltungsgericht ist für die Streitfälle nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zuständig. (...).

Art. 25 [Entscheid]
b) der Gemeinden und der Sozialdienste

¹ Die Entscheide der Gemeinden gemäss Artikel 4 Abs. 2 dieses Gesetzes können mit Beschwerde bei der Direktion angefochten werden.

² Die Entscheide der Gemeinden gemäss Artikel 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

³ Die Entscheide der Sozialdienste gemäss Artikel 7 Abs. 2 dieses Gesetzes können nach dem Sozialhilfegesetz mit Einsprache angefochten werden.

Art. 25a (neu) c) der Direktion

Die Entscheide der Direktion gemäss den Artikeln 4 Abs. 4, 5a und 25 Abs. 1 dieses Gesetzes können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 25b (neu) Beschwerdebefugnis der Gemeinden

Die Gemeinden können die Entscheide der Direktion nach Artikel 4 Abs. 4 und die Entscheide des Oberamtmanns nach Artikel 25 Abs. 2 mit Beschwerde anfechten.

Art. 2 Übergangsrecht (Art. 8a KVGG)

Für die versicherte Person bezahlte uneinbringliche Ausstände können nur dann aus den Beiträgen zur Prämienverbilligung nach Artikel 66 KVG finanziert werden, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Art. 3 Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Artikel 7a und 8a, die rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN